



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, den 13.12.2007

Diese Urkunde ersetzt die Erlaubnis-Urkunde vom 22.06.1998

ERLAUBNIS zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

J. D. Hahn GmbH & Co.KG

Bauunternehmen

Landstr. 1

21755 Hechthausen

die seit 10.03.1988 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 10.03.1991 unbefristet erteilt.

Im Auftrag




Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.